

86. Bezieht sich § 576 C.P.D. auch auf solche Thatfachen, welche der Kläger bereits in dem früheren Prozesse gekannt hat, jedoch zu beweisen außer stande war?

IV. Civilsenat. Urtr. v. 31. Januar 1895 i. S. K. (Kl.) w. K. (Bekl.)
Rep. IV. 250/94.

I. Landgericht Gnesen.

II. Oberlandesgericht Posen.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter hat angenommen, daß in dem Verhalten der Beklagten eine bössliche Verlassung zu finden sein würde, wenn sie ihrerseits nicht Thatfachen nachwies, welche ihre Entfernung vom Manne rechtfertigten. Als solche Umstände hält er die der Beklagten vom Kläger nach ihrer Behauptung zugesfügten Mißhandlungen und die vom Kläger ausgesprochenen Drohungen für ausreichend und führt aus, daß mit Rücksicht auf den früheren Ehescheidungsprozeß der Parteien, welcher durch das am 11. Januar 1892 zugestellte Urteil vom 24. November 1891 rechtskräftig entschieden worden ist, jetzt nur solche Thatfachen in Betracht kommen könnten, deren Geltendmachung in jenem Prozesse nicht möglich gewesen sei, daß aber, da die Beweisbarkeit einer Thatfache Erfordernis für deren Benutzbarkeit im Prozesse sei, auch diejenigen Thatfachen Berücksichtigung finden müßten, welche die Beklagte zwar im Laufe des früheren Prozesses bereits gekannt habe, jedoch zu beweisen außer stande gewesen sei. Der Berufungsrichter erörtert sodann das Ergebnis der gesamten und zwar sowohl der vor Aufhebung des ersten Berufungsurteiles als auch der später stattgehabten Beweisaufnahme und nimmt hierbei an, daß der Vorfall, der sich nach Angabe der Beklagten nach dem 24. November 1891 ereignet habe (Schlagen mit einem dicken Stocke und lebensgefährliche Bedrohung), erst nach Rechtskraft jenes Urteiles erweisbar geworden sei und deshalb nicht unter die Vorschrift des § 576 C.P.D. falle, indem er feststellt, daß bei jenem Vorfalle Zeugen nicht zugegen gewesen seien, und daß die Beklagte ein Beweismittel erst durch das vom Kläger im März 1892 abgegebene Zugeständnis erlangt habe. . .

Die vom Kläger hiergegen eingelegte Revision ist nicht begründet. Nach § 576 C.P.D. ist es unzulässig, Thatfachen, welche in einem

Ehescheidungsprozesse, der mit der rechtskräftigen Abweisung der Klage oder Widerklage geendet hat, zur Begründung der Klage oder Widerklage hätten geltend gemacht werden können, als selbständigen Klagegrund für eine neue Klage oder Widerklage geltend zu machen. Die Revision rügt Verletzung dieser Vorschrift unter der Ausführung, daß die von dem Berufungsrichter aufgestellte Unterscheidung, ob die betreffende Thatsache bereits in dem früheren Prozesse erweisbar gewesen sei oder nicht, in der Rechtsprechung nicht gemacht werde. Dieser Angriff geht jedoch fehl. Eine der Annahme des Berufungsrichters über die Bedeutung des § 576 C.P.D. nach der angegebenen Richtung widersprechende Auffassung ist bisher, wenigstens in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes, nicht zum Ausdruck gelangt, und die Revision selbst hat auch eine derartige Entscheidung nicht anzuführen vermocht. In dem Urteile des I. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 14. Juli 1881,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 378,

ist die Erörterung der Frage, ob § 576 C.P.D. auch dann anwendbar wäre, wenn Kläger von der betreffenden Thatsache im Vorprozesse zwar Kenntnis, aber wegen Mangels an Beweismitteln keine Aussicht gehabt hätte, mit einer darauf gestützten Klage durchzuführen, für unnötig erklärt, weil es nach Lage des dortigen Falles feststand, daß Kläger die betreffende Thatsache in dem Vorprozesse nicht allein gekannt, sondern auch Beweismittel zur Nachweisung derselben gehabt hatte. Von den Kommentatoren der Civilprozeßordnung, welche sämtlich,

vgl. Reincke, Civilprozeßordnung 2 Aufl. S. 576,

darin übereinstimmen, daß unter § 576 nicht solche Thatsachen fallen, welche erst nach dem Schlusse des früheren Rechtsstreites entstanden oder der Partei zur ausreichenden Kenntnis gelangt sind, haben nur Seuffert sowie Wilimowski und Levy die spezielle Frage erörtert, ob § 576 sich auf solche Thatsachen beziehe, welche der Kläger bereits in dem früheren Prozesse gekannt habe, jedoch zu beweisen außerstande gewesen sei. Sie verneinen diese Frage, weil die Partei mit Thatsachen, die sie nicht beweisen könne, im Prozesse nichts anzufangen vermöge und daher Gefahr laufe, mit ihrer, auf zur Zeit nicht nachweisbare Thatsachen gestützten Klage oder Widerklage abgewiesen zu werden. Und diese Erwägung, welcher auch der Berufungsrichter

beigetreten ist, erscheint zutreffend. Der Zweck des § 576 C.P.D. geht dahin, einer Vervielfältigung der Ehescheidungsprozesse entgegenzutreten und die Erneuerung erfolglos gebliebener Prozesse dieser Art auf Grund früher zurückgehaltener Thatsachen auszuschließen.

Vgl. Begründung des Entwurfes zur Civilprozeßordnung S. 364. Demgemäß will § 576 verhindern, daß der Ehegatte, welcher früher mit der aus einem gewissen Fundamente erhobenen Scheidungsklage unterlegen ist, später eine neue Scheidungsklage aus einem anderen Fundamente lediglich auf solche Thatsachen stützt, welche er schon im Vorprozesse hätte verwerten können.

Vgl. Urteil des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 25. Mai 1891 in Gruchot, Beiträge Bd. 35 S. 1207.

Vermag aber die Partei eine Thatsache, von welcher sie den Umständen nach annehmen darf, daß die Gegenpartei sie bestreiten werde, nicht zu beweisen, so kann sie sich auch von dem Vorbringen dieser Thatsache überhaupt keinen Erfolg versprechen; erst dann, wenn die Partei in der Lage sich befindet, die Thatsache durch Angabe von Beweismitteln als richtig darzuthun, erhält diese Thatsache ihre Bedeutung und kann von der Partei verwertet werden. Die auf dieser Grundlage beruhenden Erwägungen des Berufungsrichters sind hiernach rechtlich nicht zu beanstanden.“ . . .